

041189/EU XXIV.GP Eingelangt am 23/11/10

COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION

Brussels, 23 November 2010

16254/10

Interinstitutional File: 2010/0207

> EF 179 ECOFIN 727 **CODEC 1257 INST 490** PARLNAT 129

COVER NOTE

from:	The President of the "Bundesrat" of Austria
dated:	10 November 2010
to:	President of the Council of the European Union
Subject:	Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Deposit Guarantee Schemes [recast]
	 [doc. 12386/10 EF 83 ECOFIN 460 CODEC 715 - COM(2010 368 final] - Opinion¹ on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality

Delegations will find attached the above mentioned opinion.

16254/10 CS/rg DG G 1



This opinion is available in English on the interparliamentary EU information exchange site (IPEX) at the following address: http://www.ipex.eu/ipex/cms/home/Documents/pid/10



REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesrat Der Präsident

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Wien, 10. November 2010 GZ. 27000.0040/30-L2.1/2010

Der EU-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 4. November 2010 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

KOM (10) 368 enda.

Vorschlag für eine Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme [Neufassung] (34727/EU XXIV.GP)

folgende Mitteilung an die Europäische Kommission gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG iVm Art. 23k Abs. 3 B-VG beschlossen:

"Durch den oa. Vorschlag werden die Bestimmungen der bereits bestehenden Richtlinie zur Einlagensicherung stärker harmonisiert, als dies bisher der Fall war. Durch die vorgeschlagenen Anderungen soll den Lehren aus der Finanzkrise Rechnung getragen werden. So soll insbesondere der Wettlauf der EinlegerInnen um möglichst hohe Deckungssummen durch Wechsel der Bank und damit des Sicherungssystems ("bank run") in Zukunft verhindert werden. Außerdem soll für den Fall einer Bankeninsolvenz ein ausreichender Kapitalstock vorhanden sein, um die betroffenen EinlegerInnen möglichst rasch und unbürokratisch zu entschädigen.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates begrüßt und unterstützt die Arbeit der Europäischen Kommission, die darauf abzielt, die Funktion der Finanzmärkte durch entsprechende Regulierungsmaßnahmen zu verbessern und gleichzeitig das Risiko für künftige Krisen des Finanzsektors zu reduzieren.

Die einheitliche Festlegung der zu deckenden Einlagen mit einem Betrag von 100.000 Euro ist sinnvoll, um den negativen Folgen uneinheitlicher Deckungshöhen vorzubeugen. Insbesondere wird so eine Ungleichbehandlung zwischen in verschiedenen Mitgliedsstaaten ansässigen EinlegerInnen des selben Instituts verhindert.

Präsident des Bundesrates A-1017 Wien, Parlament Tel. +43 1 401 10-2204 (2387) Fax +43 1 401 10-2434 martin.preineder@parlament.gv.at

DVR: 0050369

16254/10 CS/rg DGG1

EN/DE

Die schlussendliche Richtlinie sollte so ausgestaltet sein, dass bewährte – beispielsweise sektorielle – Einlagensicherungssysteme im Sinne der VerbraucherInnen rechtlich zulässig und wirtschaftlich möglich bleiben. Das den VerbraucherInnen garantierte Schutzniveau soll durch die Richtlinie zumindest beibehalten, nach Möglichkeit sogar erhöht werden.

Der vierstufige Aufbau der Finanzierung der Einlagensicherungssysteme ist dem Prinzip nach sinnvoll, da so eine Mischung aus verschiedenen Finanzierungsquellen geschaffen wird, die den für die Deckung in Frage kommenden Kapitalstock vergrößert. Dies ist von deutlichem Vorteil für die EinlegerInnen, da somit die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Einlagensicherungssystems weiter reduziert wird. Jedoch sollte insbesondere im Bereich der grenzübergreifenden Kreditvergabe darauf geachtet werden, dass die aus der im Vorschlag vorgesehenen Kreditvergabe resultierenden Lasten gleichmäßig auf die anderen Einlagensicherungssysteme verteilt werden. Eine Verpflichtung zur grenzübergreifenden Kreditvergabe wird abgelehnt.

Durch das vierstufige Finanzierungsmodell wird das risiko-orientierte Element der Einlagensicherung weiter ausgebaut, was zu begrüßen ist und sogar noch in höherem Maße sinnvoll wäre. Ein risiko-orientiertes Einlagensicherungssystem muss letztlich dazu führen, dass Institute mit geringerem Risiko auch geringere Beiträge leisten und Einlagensicherungssysteme mit insgesamt geringerem Risiko einen geringeren Einlagensicherungsfonds aufbringen müssen. Der derzeitige Vorschlag berücksichtigt dieses Prinzip noch in unzureichendem Maße, insbesondere in Hinblick auf Sicherungssysteme zwischen einer großen Zahl an kleineren Instituten, wie sie auch für den österreichischen Bankenmarkt nicht untypisch sind. Sofern diese Institute durch Haftungsverbünde einen hohen Grad der Ausfallsicherung garantieren, sollte diesen eine Begünstigung auf anderen Stufen des nun vorgeschlagenen Finanzierungsmodells zukommen. Die Bestimmungen über die an die gesetzliche Einlagensicherung zu leistenden ex-ante Beiträge sind daher unter Umständen zu wenig flexibel, um die Verwirklichung eines risiko-orientierten Modells der Einlagensicherung zu ermöglichen.

Die administrative Ausgestaltung der Bestimmungen der Richtlinie sollte im Sinne aller Beteiligten den praktischen Bedürfnissen entsprechen, um ein reibungsloses Funktionieren der Einlagensicherung zu gewährleisten. Eine unter diesem Gesichtspunkt vorgenommene

Seite 2

16254/10 CS/rg 2 DG G 1 EN/DE Überprüfung gewisser Detailbestimmungen (Fristen, Auszahlung auch ohne Antrag, pay-box-Funktion) wäre daher sinnvoll.

Abschließend wird bezweifelt, ob die gewählte Rechtsgrundlage für sich alleine ausreicht, um die gegenständliche Richtlinie in all ihren Facetten abzudecken. Eine diesbezügliche Überprüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird empfohlen."

Mit freundlichen Grüßen

(Martin Preineder)

An den Präsidenten des Rates der Europäischen Union Herrn Ministerpräsidenten Yves LETERME

Rue de la Loi 175 1048 Brüssel BELGIEN

Seite 3

16254/10 CS/rg DG G 1

EN/DE